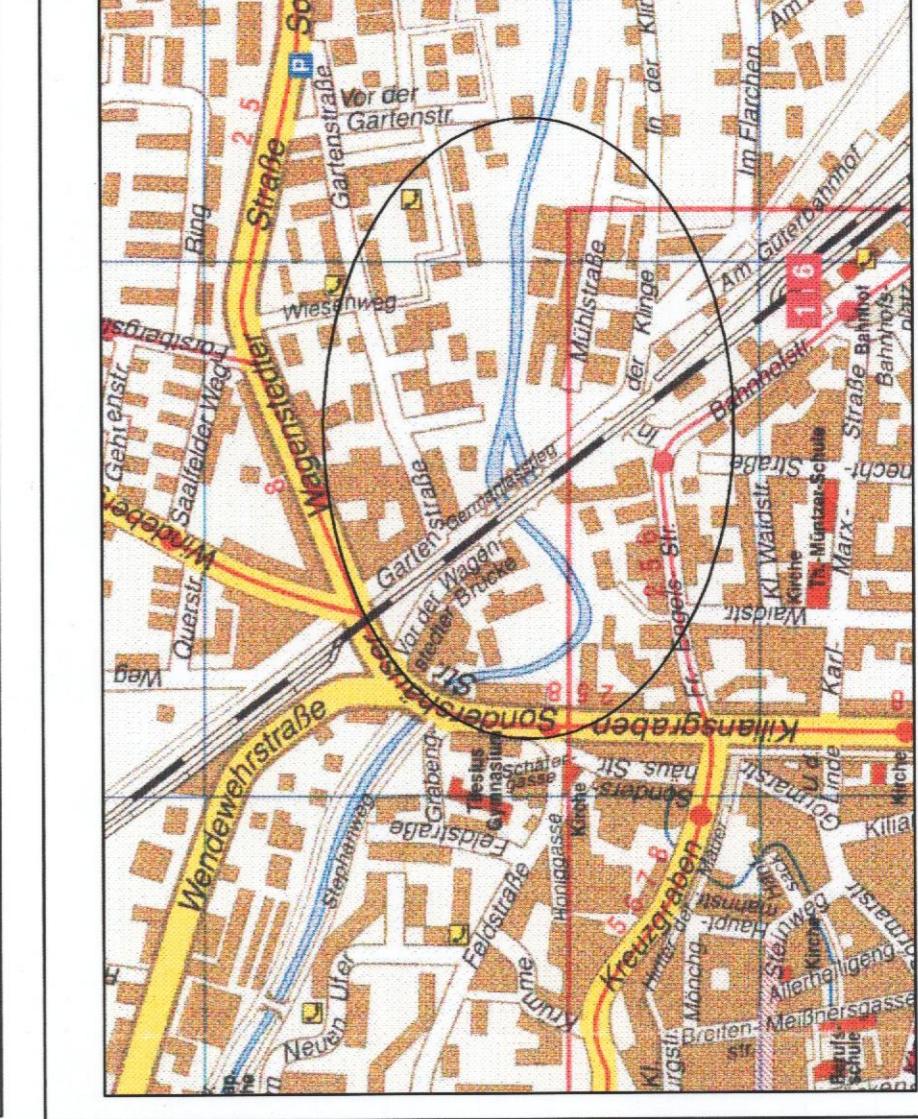
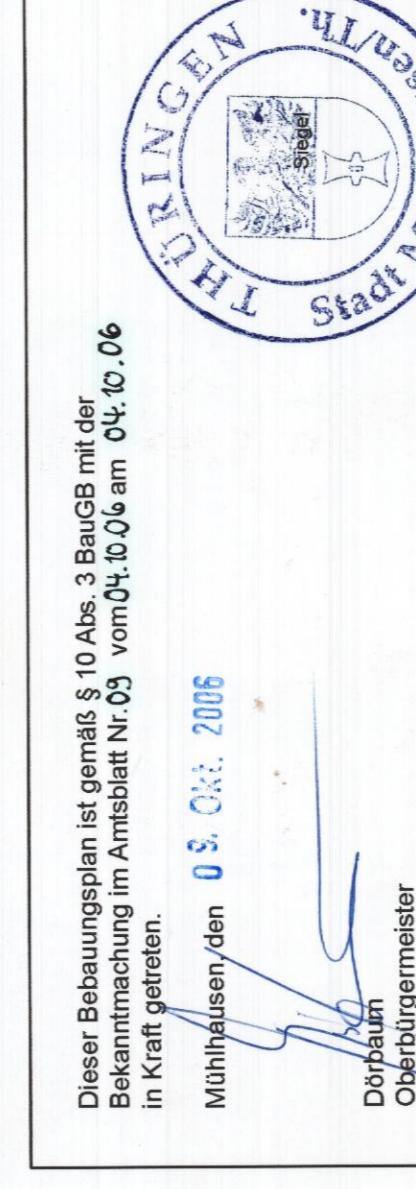
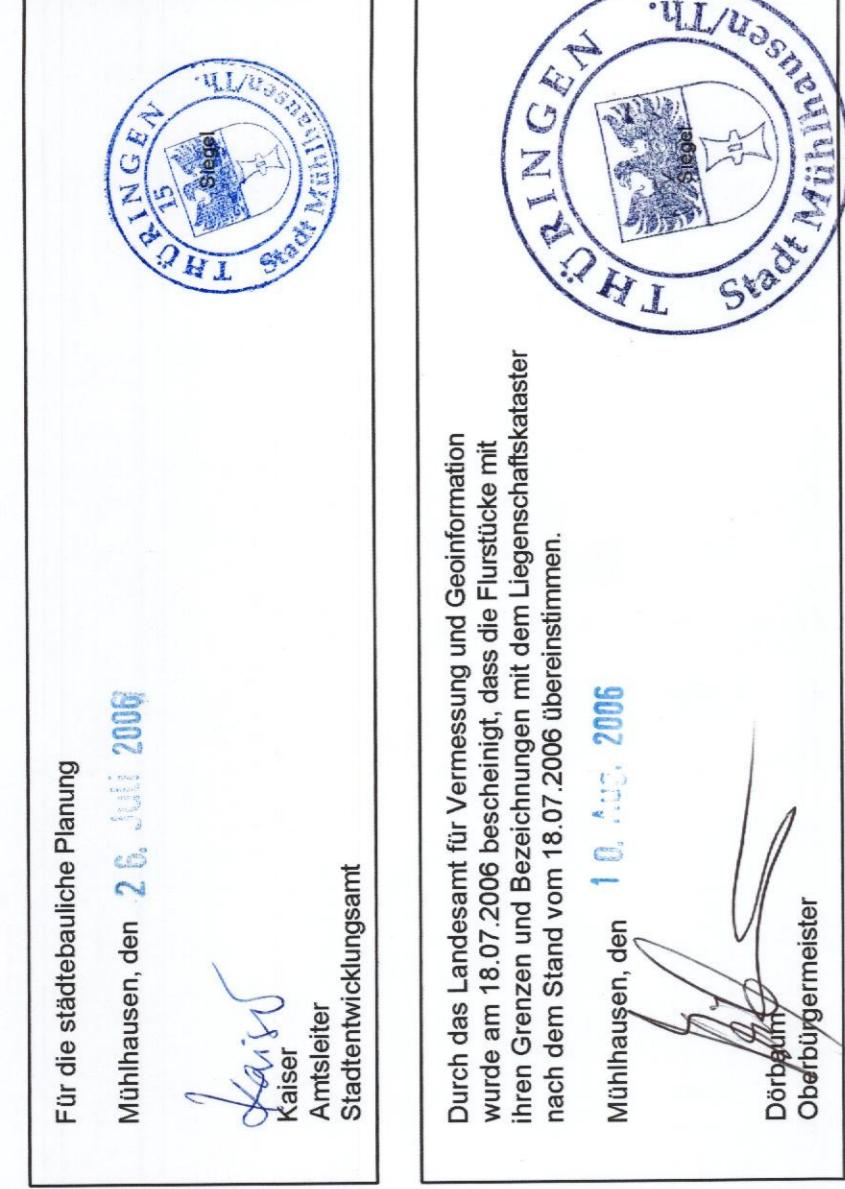
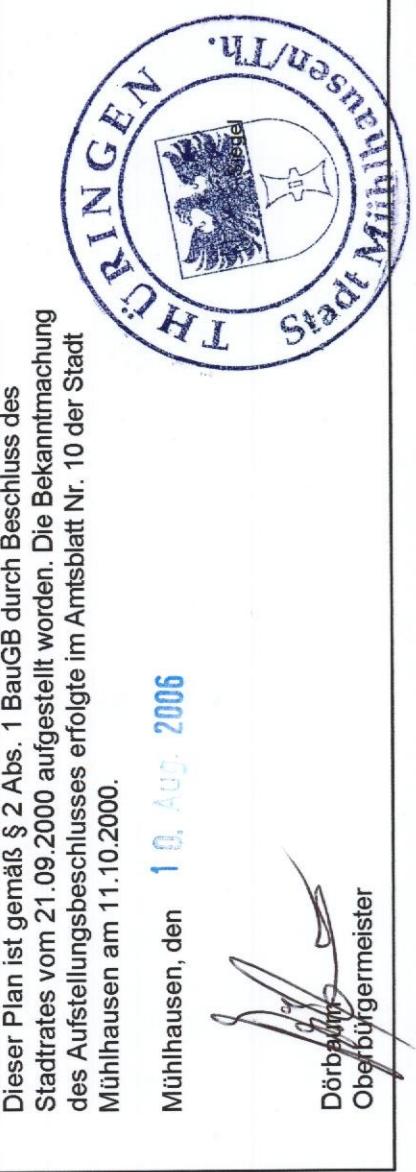


Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2000 aufgestellt worden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Mühlhausen am 11.10.2000.



卷之三

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung Fußgängerbereich	
	Zweckbestimmung Rad- /Gehweg	
	Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich	
2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	Öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	Wiese	
	Verkehrsbegleitgrün	
	Ufer/Ufergehölze	
	Private Grünfläche	
3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserkirtschaft, den Hochwas-		

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

 Wasserflächen	 Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	
		4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Baum erhalten

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



THE JOURNAL OF CLIMATE

□

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818)

Baunutzungsverordnung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

Zur Erflechterung von Investitionen und der Ausweitung und Befestigung von Wohnbauland (Investitionsleichterungs- und WohnbauLandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBI. I S. 466)

Planzeichenvorordnung 1990 -PlanzV 90, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)

The image shows a detailed cadastral map of a residential area in Berlin. The map features a grid of buildings outlined in black and red. Several plots are highlighted in green and labeled 'Flur 32', 'Flur 36', and 'Flur 37'. A blue line representing a river or canal cuts through the area. A compass rose is located in the top right corner. Street names visible include 'Gartenstraße', 'Vor der Wagensiedler Brücke', 'Sondershäuser Straße', 'Münstraße', 'In der Klinge', and 'Friedrich-Engels-Straße'. Numerous building numbers are scattered throughout the map.

„Unstrut, östlich der Wagenster Brücke“
n zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
1 Nr. 20 BauGB)

- Die öffentlichen Grünflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass neben der Erhaltung auch die Schaffung einer möglichst artenreichen standortgerechten Pflanzen- und Tierwelt erfolgt. Gehölzlose Uferabschnitte sind durch Anpflanzungen der vorgegebenen Listen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.

Für Pflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte Laubgehölze der Pflanzlisten A, B und C zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Niederschlagswasser von den Wegeflächen ist in die angrenzenden Grünflächen zu leiten und zur Versickerung zu bringen oder in die Unstrut einzuleiten.

Im Bereich des Fließgewässers sind wasserbauliche Maßnahmen wie Begradigung, Verbau der Uferböschungen und die Planierung des Untergrundes unzulässig. Wasserbelastende Maßnahmen, wie die Einleitung von verunreinigten Abwässern und eutrophierten Stoffeinschwemmungen sind untersagt. Der Einsatz von chemischen unkrautbekämpfungsmiteln an und im Wasser ist zu unterlassen.

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB sowie deren Vorrangordnung (§ 9 Abs. 1 a)

Als ökologische Ausgleichmaßnahme für die durch den Bau der Rad-/Gehwege beanspruchten Flächen ist eine Biotoptfläche, bestehend aus einer Wiese und einer Gehölzpflanzung auf den Flurstücken 54/2 und 43/3 der Flur 36 zu entwickeln. Die Gehölzpflanzung soll im Übergangsbereich zu den gewerblich und verkehrlich genutzten Flächen, vor allem als Schutzpflanzung zum Bundesbahngelände erfolgen. Die zu verwendenden Gehölzarten sind den Pflanzlisten zu entnehmen.

Alle erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden dem Bau der Rad-/Gehwege zugeordnet.

Zeitalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Grundstückseinriedungen sind nur als offen wirkende Zäune aus Holz oder Metallstäben oder aus Maschendraht in Verbindung mit Laub abwerfenden Hecken und standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzliste) zulässig.

Im Bereich nördlich der Unstrut, östlich der Bahnlinie dürfen die Grundstückseinriedungen nicht höher als 1,50 m sein.

Wachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bei der Arbeitskarte Nr. 143 der Oberen Wasserbehörde ist das Abflussprofil (Gelände zwischen den Böschungsoberkanten) als Überschwemmungsgebiet der Unstrut gekennzeichnet.